

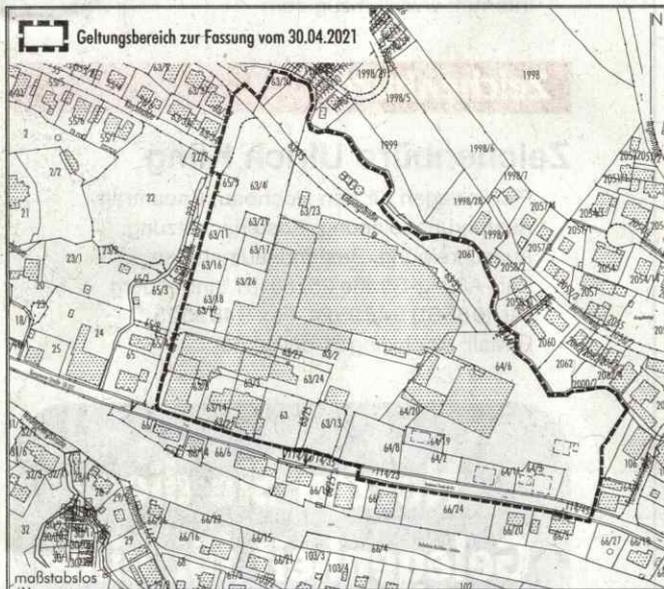
VOM: Di, 01.06.2021

Nr.: 123

## BEKANNTMACHUNG des Marktes Heimenkirch

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hochland“, Bekannt- machung des Satzungsbeschlusses und Rechtsverbindlichkeit

Der Marktgemeinderat des Marktes Heimenkirch hat am 10.05.2021 für das Werksgelände der Fa. Hochland den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hochland“ in der Fassung vom 30.04.2021 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt:



Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hochland“ wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Lindau (B) war nicht erforderlich, da eine Übereinstimmung mit dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB herbeigeführt wurde.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hochland“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Heimenkirch, Lindauer Straße 2, 88178 Heimenkirch, im Bauamt, 1. Stock, Zimmer 023, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind jeweils Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

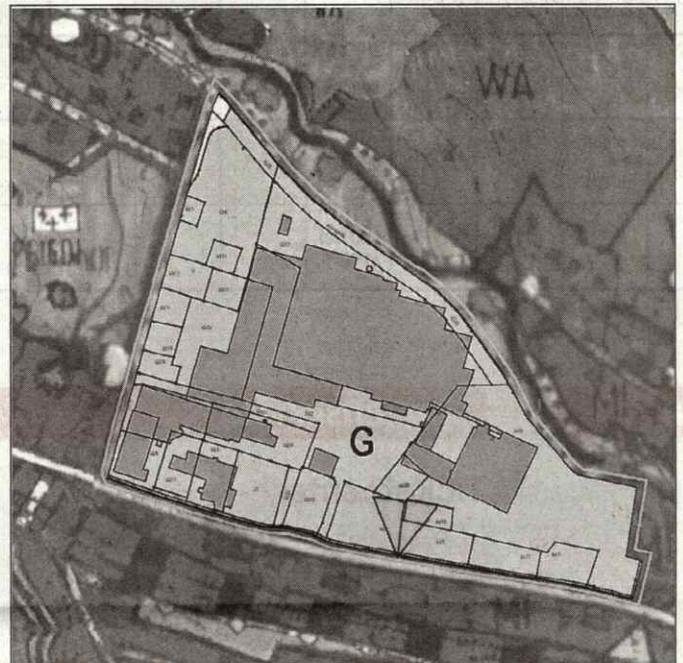
Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Aufgrund der Maßnahmen zum Schutz vor der Corona-Pandemie wird um das Tragen eines Mund-Nasenschutzes und das Einhalten der üblichen Abstandsregelungen gebeten.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter  
<https://www.heimenkirch.de/bauleitplanung/bebauungsplan-hochland>  
<https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal>  
 eingestellt und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hochland“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan des Marktes Heimenkirch wurde gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hochland“ im Wege der Berichtigung angepasst.



Der berichtigte Flächennutzungsplan ist ebenso wie der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hochland“ im Rathaus des Marktes Heimenkirch hinterlegt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten dort eingesehen werden.

Heimenkirch, den 1. Juni 2021

Markus Reichart  
Erster Bürgermeister

